

führen lassen; die aber dann das ganze System, wie es sich nunmehr gestaltet hat nach der Vorlage der Regierung und dem Deputationsbericht, alteriren und nicht in dasselbe hinein passen würden. In diesem Falle, glaube ich, befinden wir uns, wie ich wohl gleich jetzt erwähnen mag, dem Antrage des Herrn Abg. Freitag hinsichtlich der Bemessung der Gehalte der Kammerdirectoren gegenüber, bei dem er ja von der Nothwendigkeit einer Gleichstellung derselben mit den Oberlandesgerichtsräthen ausgegangen ist, die aber nicht nur eine ganz bedeutende, durch Nichts motivirte Erhöhung des Gesamtetats, also eine Mehrbelastung der Steuerzahler zur Folge haben, sondern die auch nun wieder zum Etat anderer Kategorien, z. B. der Landgerichtspräsidenten, durchaus nicht passen würde. Da ich aber die Gefahr nicht verkennen kann, daß dieser Antrag oder ein ähnlicher auf andere Verhältnisse bezüglicher möglicher Weise doch zur Annahme gelangt und daß dadurch eine Incongruität in den ganzen Etat käme, so würde ich für diesen Fall anheimgeben, resp. mir den Antrag vorbehalten, dann die heutige Berathung bloß als Hauptvorberathung anzusehen und den Gegenstand noch einmal zur Schlußberathung zu bringen, damit für diesen Fall eine Conformität, eine wirkliche innere Verhältnißmäßigkeit hergestellt werden könnte.

Was nun zunächst den Antrag der Majorität unter 3 anlangt, so glaube ich zu dessen Rechtfertigung nur wenig sagen zu dürfen. Es liegt ja auf der Hand, daß die bisherige Scala, wie sie von der königl. Staatsregierung aus dem seitherigen Budget des Oberappellationsgerichts herübergenommen worden ist, sehr irrationell ist, sowohl in der Anzahl der den einzelnen Gehaltsstufen zugetheilten Räte, als auch in der Abstufung selbst, die ja ganz willkürlich von 900—300 schwankt. Ich glaube zur Begründung des Antrags der Majorität, der sich insoweit, was also die Rationalität der Abstufung betrifft, glaube ich, auf den ersten Blick rechtfertigt, umsoweniger noch Etwas weiter sagen zu müssen, als ich wohl annehmen kann, daß nach den von der königl. Staatsregierung auf Seite 5 abgegebenen Erklärungen dieselbe eigentlich an sich die von der Majorität aufgestellte Staffel auch als berechtigt anerkennt und nur in Bezug auf das Uebergangsstadium einige Bedenken hat, mit denen, glaube ich, wohl die Deputation und die Kammer sich unschwer abfinden werden. Ich bin deshalb auch der Hoffnung, daß die Kammer dem Antrage der Majorität unter 3 mit großer Mehrheit ihre Zustimmung geben wird, und will nur noch bemerken, daß, wenn von Seiten des Herrn Berichtstatters dieser eigentliche Grund — also die Herstellung einer rationalen Scala — im Berichte eigentlich gar nicht erwähnt worden ist, auf der anderen Seite die im Bericht hervorgehobene Tendenz, den Durchschnittsgehalt noch

weiter, als er sich nach der Stataufstellung des Ministeriums gestaltet, herunterzudrücken, bei der Majorität in dieser Beziehung durchaus nicht vorgewaltet hat; daß es aber kaum möglich ist, eine rationale Scala in einer andern Weise zu gestalten — wenigstens ohne eine unverhältnißmäßige und ganz ungerechtfertigte Mehrbelastung des Budgets —, als dadurch, daß eben eine kleine Abminderung auf den nach unserer Ansicht vollkommen ausreichenden Durchschnittsgehalt von 7500 Mark eintritt.

Was nun den Antrag der Minorität unter 4 anlangt, so ist mir von vornherein von competentester Stelle die Versicherung gegeben worden, daß von einem Bedarf von 26 Räten überhaupt nicht die Rede sein könne. Das ist indessen eine bloße Versicherung, die ich Ihnen geben kann; ich kann Ihnen die Autorität nicht nennen, sie ist zwar eine vollständig berechtigte Autorität; hier würde aber bloß Autorität gegen Autorität stehen. Indes glaube ich, daß schon eine Prüfung Desjenigen, was von der königl. Staatsregierung zur Begründung ihres Postulates in Betreff der 26 Räte gesagt worden ist, zu der Schlußfolgerung führt, daß doch kaum die geforderte Zahl nach ihrem vollen Betrage unbedingt nothwendig sei. Eigentlich sind nach der eigenen Darstellung der königl. Staatsregierung vier von den geforderten Räten bloß zur Aushilfe bestimmt. Das ist immerhin ein abweichendes Verfahren von dem, welches man bei der Aufstellung eines dauernden Etats sonst einzuschlagen pflegt. Im Allgemeinen kann man wohl auch hier verlangen, daß, wenn sonst der Etat der betreffenden Behörde hinreichend reichlich bemessen ist, dann nicht bloß für Aushilfsfälle ein so bedeutender Betrag, der nahezu ein Fünftel der dauernd in den einzelnen Senaten beschäftigten Räte beträgt, noch hinzugeschlagen werden darf. Das, was sonst für die Nothwendigkeit der geforderten Anzahl noch angeführt worden ist, das scheint mir in der That die weitere Anstellung von vier Räten durchaus nicht zu begründen. Insbesondere die Bezugnahme auf die zeitweilig nothwendig werdende Bestellung des einen oder anderen Oberlandesgerichtsrathes zum Schwurgerichtspräsidenten scheint mir, nachdem wir die Landgerichte mit ihren zahlreichen Präsidenten und Kammerdirectoren eingerichtet haben, nur noch ein Minimum von Bedeutung zu haben. Ich glaube daher, daß nach der eigenen Darstellung der königl. Staatsregierung die Nothwendigkeit der Anstellung von 26 Räten nicht begründet ist, und so viel mir bekannt geworden ist, sind auch bis jetzt nicht einmal die 26 Räte angestellt, sondern bloß 25; diese Mittheilung ist mir von zuverlässiger Seite geworden. Es würde sich also hiernach bis jetzt nicht einmal die Nothwendigkeit der Anstellung von 26 Räten herausgestellt haben und es würde auch nicht, wie ich früher annahm, Zwang vorliegen in Folge des Umstandes, daß bereits die An-